

Az.: 12 RJ 444/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Juni 1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1966 hin durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichterin

Dr. K o l b

und

Bundessozialrichter

G l a d e b e c k

Für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. August 1961 mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1905 geborene Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Arbeiterrentenversicherung. Er übte bis 1930 zehn Jahre lang seinen erlernten Beruf als Friseur aus. Aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen war er sodann bis zum Jahre 1956 zeitweise arbeitslos, zeitweise als Registraturgehilfe, Pförtner, Lagerarbeiter und Arbeiter tätig. Von 1940 bis 1946 war er Soldat und Kriegsgefangener. Seinen im März 1958 gestellten Antrag, ihm wegen seines Wirbelsäulenleidens Rente zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 30. Oktober 1958 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen den Bescheid durch Urteil vom 21. September 1960 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. März 1958 zu gewähren; es hat die Revision nicht zugelassen. Es hat den Kläger für berufsunfähig angesehen, weil er nur noch leichte Arbeiten im Sitzen oder vorwiegend im Sitzen verrichten könne, und weil für Männer Arbeitsplätze mit solchen Tätigkeiten dem freien Wettbewerb nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die die Statthaftigkeit der Revision begründen sollen, rügt sie Verletzung der §§ 103, 128, 136 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG); insbesondere beruft sie sich darauf, daß die Feststellungen des LSG über das Vorhandensein von Arbeitsplätzen, wie sie für den Kläger in Betracht kämen, in ihrer Allgemeinheit nicht zuträfen, weil die Erfahrung des täglichen Lebens das Gegenteil beweise.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Berlin vom 21. September 1960 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die von der Revision gerügten Verfahrensmängel nicht für vorliegend und das angefochtene Urteil für richtig.

II

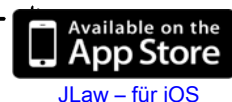
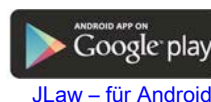
Die Revision ist zulässig und insoweit begründet, als die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Obgleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte als wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das LSG ist zwar in der Würdigung der erhobenen Beweise grundsätzlich frei, jedoch überschreitet es die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung und verletzt damit die genannte Vorschrift, wenn es seiner Entscheidung einen Erfahrungssatz zugrunde legt, der in Wirklichkeit in dieser Weise nicht besteht. Das hat aber das LSG, wie die Revision ordnungsgemäß gerügt hat, getan.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Feststellungen des LSG, daß es für ungelernte Männer nur wenige Arbeitsplätze mit einer leichten Tätigkeit gebe, die im Sitzen oder vorwiegend im Sitzen zu verrichten ist, daß Arbeitsplätze für solche Tätigkeiten in der Regel von älteren Betriebsangehörigen, anerkannten Schwerbeschädigten oder Berufsunfähigen besetzt seien und daß sie dem freien Wettbewerb deshalb nicht zur Verfügung stünden, hat das LSG auf Grund eines nach seiner Ansicht bestehenden Erfahrungssatzes getroffen. Nur unterstützend hat es die Auskunft der Zentralstelle der Berliner Arbeitgeberverbände vom 12. Juni 1961 herangezogen. Mit Recht rügt die Revision, daß es den vom LSG angewandten Erfahrungssatz jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gibt.

Der Kläger kann nach den in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch alle leichten Arbeiten, die im Sitzen oder vorwiegend im Sitzen zu verrichten sind, während der vollen Arbeitszeit, also ganztätig, ausüben. Jedenfalls lassen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht erkennen, daß der Kläger wegen seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit auf einen Teil solcher leichten Arbeiten oder aber auf eine Teilzeitarbeit beschränkt ist. Hierin unterscheidet sich der gegenwärtige Fall aber grundsätzlich von denen, die das RVA in AN 1907, 465 und auch in AN 1921, 334 sowie das Bundessozialgericht (BSG) in den vom Berufungsgericht angeführten Urteilen entschieden haben; denn in diesen Fällen waren die Versicherten durch besondere Krankheiten oder Gebrechen (Verlust des rechten (Arbeits-) Armes; völlig verkrüppelte rechte Hand mit einem Zustand, der ungünstiger war, als wenn der Versicherte die rechte Hand oder den rechten Arm verloren hätte; Mangel an geistiger Wendigkeit und Anpassungsfähigkeit) gehindert, sogar einen Teil der leichten Arbeiten zu verrichten (BSG, Urteil vom 20. Februar 1957 in Sozialrechtliche Entscheidungssamm-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

lung, Ed. IV/1, RVO § 1254 (e) Nr. 5 und Urteil vom 1. März 1956 in SozR RVO § 1254 aF Nr. 3). Es handelte sich also um besonders behinderte Versicherte, mit denen der Kläger nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht zu vergleichen ist.

Seit längerem wird zwar die Frage erörtert, ob Männer, die ungelernte Arbeiter sind, dann, wenn sie leichte Arbeiten nur noch in beschränktem Umfang verrichten können, insbesondere nur noch zu einer Teilzeitarbeit fähig sind, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind, weil es dem freien Wettbewerb zugängliche Arbeitsplätze für sie nicht in "nennenswerter" (oder nicht in "ausreichender") Zahl gibt. Dazu, wie in solchen Fällen zu entscheiden ist, brauchte der Senat hier nicht Stellung zu nehmen; auch nicht dazu, inwieweit bei einer solchen Sachlage ein Erfahrungssatz in der einen oder anderen Richtung besteht. In Städten von der Größenordnung West-Berlins gibt es nach der Erfahrung des täglichen Lebens für ungelernte Arbeiter, die noch leichte Arbeiten in Stützen oder vorwiegend im Sitzen ganz-tätig und ohne sonstige Beschränkung verrichten können, Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die infolge ihrer Art und Vielfalt dem freien Wettbewerb zur Verfügung stehen, in einer Anzahl, die weder als nicht nennenswert (oder nicht ausreichend) noch als gering ("nur wenige") bezeichnet werden kann; denn zu solchen leichten Arbeiten zählen in der Regel nicht nur die vom LSG angegebenen Pförtner-, Wächter- und Registraturarbeiten, sondern z.B. auch die Arbeiten der Fahrstuhlführer und der Auskunftspersonen sowie einfache Arbeiten an Maschinen (vor allem an Halbautomaten), einfache Prüfarbeiten, Sortierarbeiten, gewisse Montierarbeiten, Packarbeiten, Verwiegertätigkeiten, Flaschenabfüllarbeiten und zahlreiche andere mehr. Der Auffassung des LSG kann daher nicht zugestimmt werden. Es ist nicht allgemein zu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

treffend, daß es für Arbeiter nur wenige Arbeitsplätze mit einer leichten Tätigkeit im Sitzen oder überwiegend im Sitzen gibt und daß solche Arbeitsplätze dem freien Wettbewerb nicht zur Verfügung stehen, weil sie in der Regel von den Arbeitgebern mit ihren älteren Arbeitnehmern, mit anerkannten Schwerbeschädigten oder Berufsunfähigen besetzt werden.

Da der Kläger für leichte Arbeiten im Sitzen oder vorwiegend im Sitzen zu verrichtende ungelernte Tätigkeiten noch einsatzfähig ist, ist das LSG zu seinem Ergebnis, der Kläger sei vom 1. März 1958 an im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) berufsunfähig auf Grund eines unrichtigen Erfahrungssatzes gelangt und hat einen bestehenden Erfahrungssatz außer acht gelassen. Damit hat es die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt. Da das Verfahren des LSG bereits insoweit an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß es einer Entscheidung bedarf, ob auch die weiteren von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die danach zulässige Revision ist auch begründet; denn es ist möglich, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil hierzu die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht ausreichen. Zwar kann der Kläger nicht als berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO angesehen werden, wenn ihm Tätigkeiten des allgemeinen

- 7 -



- 7 -

Arbeitsfeldes zugemutet werden können, weil es Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die seinen vom LSG festgestellten Kräften und Fähigkeiten entsprechen, in nicht geringer Zahl gibt. Jedoch reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht zu der Beurteilung aus, ob als bisheriger Beruf des Klägers im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO seine frühere Tätigkeit als gelernter Friseur oder seine letzte Tätigkeit als ungelernter Arbeiter zu berücksichtigen ist. Der Auffassung des LSG, für die Entscheidung, ob der Kläger heute auf Arbeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verwiesen werden könne, sei unwesentlich, daß er zu den ungelernten Arbeiten durch die schlechten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und durch seinen Gesundheitszustand gezwungen gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Hat der Kläger seinen erlernten Beruf als Friseur aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen und konnte er ihn wegen seines Krankheitszustandes nicht wieder aufnehmen, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG als sein bisheriger Beruf im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO dieser Lehrberuf anzusehen mit der Folge, daß er auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes grundsätzlich nicht verwiesen werden darf (BSG, Urteil vom 9. Februar 1956 in BSG 2, 182 ff; Urteil vom 28. Mai 1963 in SozR RVO § 1246 Nr. 33). Hat der Kläger indessen wegen der allgemeinen Wirtschaftslage den Beruf des Friseurs aufgegeben und hat er ihn bei einer sich bietenden Gelegenheit nicht wieder aufgenommen, obgleich er gesundheitlich dazu fähig war, so müßte darin eine Lösung von seinem bisherigen erlernten Beruf als Friseur erblickt werden, so daß die vom Kläger zuletzt ausgeübte ungelernte Tätigkeit als sein bisheriger Beruf angesehen werden müßte. Bei einer solchen Sachlage wären ihm die Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes zuzumuten (BSG, Urteil vom 3. Februar 1966 in SozR

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

RVO § 1246 Nr. 57). Das LSG wird die hiernach erforderlichen Feststellungen noch zu treffen haben.

Die Entscheidung über die Ersattung der außergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)